

Satzung

PlankenParty e.V.
Hirtenstraße 7
37586 Dassel / Amelsen

§ 1 Name:

1. Der Verein führt den Namen „PlankenParty e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dassel / Amelsen.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Verbesserung des passiven Unfallschutzes im öffentlichen Straßenverkehr für motorisierte Zweiradfahrer; insbesondere durch das Sammeln von Geld für Sicherungseinrichtungen, wie Schutzplankenummantelungen oder ähnliche Schutzeinrichtungen sowie die Aufklärung von Verkehrsteilnehmern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
2. Sonstige natürliche Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften können die Ziele des Vereins fördern, indem sie durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber Förderer werden und sich zur Zahlung eines regelmäßigen Förderungsbetrages verpflichten. Förderer sind Nichtmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Zum Quartalsende durch Kündigung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist (Austritt).
2. Sofort bei Ausschluss des Mitglieds, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt.
3. Sofort durch den Tod eines Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. In seiner Abwesenheit führt der Stellvertreter die Geschäfte.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von -4- Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet.
2. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse einstimmig. Alle Beschlüsse sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegen vor allem:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Probleme und Aufgaben des Vereins.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - c) Wahl des Vorstandes (alle -4-Jahre) und dessen Entlastung.
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
3. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von -2- Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Northeim zu, mit der Auflage, es gemäß dieser Satzung zu verwenden (§ 51 BGB ist zu beachten).

§ 10 Sonstiges

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden sollten, finden die §§21 ff. BGB entsprechend Anwendung.

Dassel, den _____

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____